

**IHKN-Stellungnahme zur
Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung
im Land Niedersachsen – Mobilfunkrichtlinie – MFR**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung / Stabsstelle Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der IHK Niedersachsen bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der neuen Mobilfunkförderrichtlinie Stellung nehmen zu können.

Neben dem kabelgebundenen Breitbandausbau steht die Verbesserung der mobilen Erreichbarkeit durch das Schließen von Mobilfunklücken als gleichwertige Voraussetzung für eine erfolgreiche Gestaltung der Digitalisierung in Niedersachsen. Die Bedeutung mobiler Datenübertragung wächst für Unternehmen und Betriebe in dem Maße, in dem mobile Anwendungen auf Smartphones, Tablets und anderen „Smart Devices“ zunehmen. Dass sich die Ausbauziele von Bundesregierung und Mobilfunknetzbetreibern dabei an einer Mobilfunkabdeckung der Haushalte und nicht der Fläche orientieren, stellt insbesondere für das Flächenland Niedersachsen ein grundsätzliches Problem dar. Abseits dicht besiedelter Räume lässt die Verfügbarkeit von mobiler Sprachtelefonie und Datenübertragung zusehends nach und ermöglicht somit im Gefahrenfall ggf. nicht einmal einen Notruf.

Den von Ihnen vorgelegten Entwurf für eine Mobilfunkförderrichtlinie beurteilen wir vor diesem Hintergrund in seiner Zielrichtung und in seiner Ausgestaltung als folgerichtig und positiv.

Dabei möchten wir insbesondere die in 1.3 hervorgehobene Priorisierung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch private Mobilfunknetzbetreiber vor dem geförderten Ausbau ebenso hervorheben wie die Zukunftsorientierung, die Richtlinie auf den flächendeckenden Ausbau von 4G/LTE oder Folgestandards (2.1) auszurichten. Darüber hinaus halten wir die vorgesehene Aufgabenteilung zwischen geförderter passiver Infrastruktur (öffentliche Gebietskörperschaften) und aktiver (Funk-)Infrastruktur (private Netzbetreiber) für aufgabenadäquat. Ebenfalls positiv bewerten wir die bereits im kabelgebundenen Breitbandausbau etablierte Aufteilung auf zwei Fördermodelle (Betreibermodell / Wirtschaftlichkeitslückenmodell) in 2.2. Dass reinen Infrastrukturunternehmen als Letztempfänger und Infrastrukturvermieter ebenfalls die Partizipation an der Förderung ermöglicht werden soll, begrüßen wir.

Mit Bezug zur Erläuterung der förderfähigen Ausgaben in 2.3 weisen wir daraufhin, dass eine Grundvoraussetzung für die Funktionstüchtigkeit eines Funkmastes zweifelsohne erst durch den Anschluss an ein leistungsfähiges Glasfasernetz gegeben ist. Aus diesem Grund bitten wir im Rahmen dieser Förderrichtlinie um konkretisierende Ausführungen, wie eine Vernetzung der neuen Mobilfunkmaststandorte mit einem leistungsfähigen kabelgebundenen Glasfaseranschluss gewährleistet bzw. realisiert werden soll.

Die in 4.2 erwähnte „wesentliche Verbesserung“ übersetzen wir als Förderung zur Beseitigung „Weißer Flecken“. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Mitnutzung der aktiven Infrastruktur durch andere Netzanbieter („Infrastruktur-Sharing“) halten wir für dringend notwendig.

Eine Förderung sollte unserer Ansicht nach generell nur gewährt werden, wenn die Netzbetreiber sich vorab verpflichten, die passive Infrastruktur mit der entsprechenden Technik auszustatten und aktiv zu nutzen. Die in 4.2 formulierte Zweckbindungsfrist sollte dabei nicht gleichbedeutend mit einem Verbot der Aufrüstung der aktiven Infrastruktur auf einen neueren, leistungsfähigeren Mobilfunkstandard verstanden werden. Der Austausch der aktiven Infrastruktur und die damit einhergehende Aufwertung des Standortes sollte die Förderung somit nicht negativ beeinflussen.

Wir bewerten positiv, dass die geförderten Projekte „nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur“ (4.4) dienen dürfen und die Mobilfunknetzbetreiber somit nicht aus ihren Versorgungs- und Anschlussauflagen entlassen werden.

Das in den Punkten 7.7 und 7.8 erläuterte Markterkundungsverfahren halten wir für ordnungspolitisch geboten. Zugleich empfehlen wir jedoch eine Verfahrensbeschleunigung. Gesetzt den Fall, dass Absichtserklärungen zum eigenwirtschaftlichen Ausbau nicht eingehalten werden, empfehlen wir, direkt mit dem geförderten Ausbau beginnen zu können anstatt das Markterkundungsverfahren fortzusetzen.

Mit Bezug zu 7.5 empfehlen wir, den Zuwendungsempfängern zu ermöglichen, erste Fördermitteltranchen bereits im laufenden Verfahren und nicht erst nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Sendestation abrufen zu können, um deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu überfordern.

Den in 7.9 skizzierten Ablauf erachten wir für richtig. Die Identifikation des richtigen Standortes sollte nicht von der Grundstücksverfügbarkeit einer Kommune, sondern von der gegebenen Netzabdeckung der Netzbetreiber abhängig sein. Nicht jedes freie Grundstück einer Kommune passt zur aktuellen Netzabdeckung der verschiedenen Netzbetreiber. Eine enge Abstimmung mit den Netzplänen der Netzbetreiber ist für die Identifikation der Standorte somit zwingend notwendig

Freundliche Grüße



Michael Zeinert
IHKN-Federführer „Digitalisierung“
Hauptgeschäftsführer der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Schiffgraben 57
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de